

Adeliche
Häuser-
Laten-
häusern
und
Hoelt-
feld.

Vicarie
zu Biele-
feld.

Jurisdi-
ctio Ec-
clesiasti-
astica &
Visitatio

Was un-
ter den
publicis
Excerci-
tis der
Catholi-
schen be-
griffen.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Röm. Catholische hinführō auf den beyden Adelichen Häuseren Latenhausen und Hoeltfeldt ihren öffentlichen freuen Gottes-Dienst auf eben dieselbe Art und Weise als auf den Adelichen Häusern in der Graffschafft Marck / wovon hie oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch / sc. z. versehen ist / üben und verrichten mögen.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch-Catholischen auch die Vicarie St. Cathatinæ zu Bielefeld / so bald dieselbe vaciret / restituiret.

Hingegen aber so sollen auch denen Evangelischen ben der ersten Vacanß ebenmässig restituirt werden.

1. Die Vicarie omnium Sanctorum.
2. Die Vicarie SS. Matth. Erasmi, Crispini & Crispiniani.
3. Die Vicarie decem milium Martyrum.
4. Die Vicarie S. Joannes Baptista & Margerathæ.
5. Eine Præbenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld.
6. Wie auch drei Præbenden in dem Collegio Canonico-rum zu Hervord.

§. 13. Und bleibt es im übrigen in dieser Graffschafft Ra- bvensberg Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ, Visitacionis und sonstien / wie es bishero darin von Alters gehalten und üblich gewesen.

ARTICULUS V.

§. 1. An allen Orthen nun / an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Röm. Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / Zu folge in diesem Recess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr / Schu- len / Küster-Haus / Thürne und Glocken / und was sonstens mehr

mehr zum Gottes-Dienst nothig/auff ihre Kosten zu bauen/
und zu unterhalten. Dabey Se. Churfürstl. Durchl. sie jedes,
mahl/ und wider männlich gnädigst schützen wollen.

§. 2. Hernegst sollen die Röm. Cathollsche Geistliche Sæculares und Regulares Manns- und Weib's-Personen in
ihren Stiftern / Collegien / Pfarren / Kirchen / Capellen /
Schulen und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen
auch gewidmeten Gütern/Renten und Gefällen/alle Geist-
liche Freyheit für ihre Personen, und für die darzu gewid-
mete Güter/ wie und wo dieselbe im Lande gelegen / überall
gleichwie die Evangelische geniesen / auch wider des Landes-
Gebrauch und Herkommen mit Einquartierung und Con-
tributionen mit beschweret/vielweniger die Elster und Geist-
lichen / welche von täglichen Allmosen leben / wan sie in die
Steuer-Matricul nicht gehören / dahin wider Recht nicht ge-
zogen/noch beschweret/ auch der contribuablen Güter halber/
welche sie vor diesem gehabt / jeho aber an andere Possessores
kommen/nicht besprochen/sondern die jetzige Possessores dar-
zu angehalten/ und also auch in diesem Stück denen Evange-
lischen gleich tractirt und gehalten werden.

§. 3. Nicht weniger sollen ged. Röm. Catholische Geistli-
che bey ihren hergebrachten Ceremonien/Statuten und Ord-
nungen / auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal und
anderer Conventen innerhalb den unirten Herzogthümern
und Graffschafften gehandhabt werden / außer Landes aber
sich aller Synodal und anderer dergleichen Versammlungen
ohne Vorwissen und Bewilligung der Landes- Fürstlicher
Obrigkeit enthalten.

§. 4. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch hiemit
gnädigst/dass die Geistlichen in denen vorhergedachten unir-
ten Herzogthümern und Graffschafften / nachdem es nothig
seyn wird/die Ordens- Elster und Kirchen visitiren: Ehe und
bevor sie aber diese Particular-Visitationes vornehmen/ sol-
len

len sie solches/ und jedweder der ndthig hält zu visitiren/ Ihrer Churfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen Dero Regierung in Zeiten es unterthäufigt und gebührlich zu wissen machen/ damit jemand verordnet werden könne/ welcher wegen vor oft höchstmöglichster Ihrer Churfürstl. Durchl. als Lands- Fürsten der Visitation beywohne/ sonst aber dahin sehe/ und Acht habe / daß nichts geschehe / oder von denen Geistlichen/ welche bey denen Visitatationen seyn und visitiren / etwas vorgenommen werde / welches der Lands- Fürstl. Hoheits Gottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen / nachtheilig und præjudicirlich. Und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. jedess mahl Ihrentwegen einen der Röm. Catholischen Religion zugethanen Visitatoren auf ihre Kosten verordnen / welcher doch wan Sachen vorgehen/ die ad interius Conclave gehörten/ und wan die Censura Ecclesiastica vorgenommen wird/ sich so lange absentiren/ und diesen Actibus nicht beywohnen soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem / was von den Röm. Catholischen Visitatoribus ihren Geistlichen Rechten/ auch der Regularium Ordinum Säzungen/ Regulen und Statuten gemäß des Visitati oder Correcti Lebens / Handels und Verhaltens und Abstraffens halber statuirt ist / nicht verhindern noch aufzuhalten / weniger die Corrigendos vel Correctos darwider schühen. Wofern auch der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhehlche Ursach sich wenden würde/ derselbe abgewiesen / und denen ihm vorgesehnen Geistlichen Visitatoribus in Vollenzichtung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand biehen und behülflich erscheinen.

§ 5. Wan Röm. Catholische Geistliche präsentirt werden, so mögen sie von ihren Oberen / welche in vorgedachten Landen seyn/ nach Römisch-Catholischer Ordnung und Gebrauch die Institution und Investitur gebührlich suchen/ und sich

sich also zu denen Beneficiis qualificiren/gestalt dan ohne solche vorhergehende und producire Qualification Ihre Chur, ^{turz zuges gelassen werden.} fürstl. Durchl. keinen Römisch-Catholischen Geistl. hen admittiren wollen.

§. 6. Hiernegst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Römis^{Haltung der}ch-Cathol. Unterthanen frey und unverweigert die Röm. ^{Fest-, Tageu und Proces-}Cathol. Feier-Tagen in thren Kirchen und Häuseren feyren/ sionen.

auch Processiones, an welchen Orthen sie hergebracht/nebens anderen thren Ceremonien behalten / und soll ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten / Reformirten und Lutherischen in vorgedachter Ihrer Churf. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen/zur Aergerniß keine Ursach gegeben/viel weniger sie beschimpft oder andere Insolentien wider sie verübt/auff allen unverhofften Fall aber derjenige/welcher solches dennoch thut/ohne Verzögerung gebührend/und wie ers verdienet/gestraffet werden.

Es soll aber auch weder sonst / noch auch etwa hierdurch kein Augspurgischer Confessions-Berwandler weder Reformirter noch Lutherischer an einige der Röm. Catholischen Feier-Tage und derselben Observir- und Haltung noch auch an einige andere dero selben Ceremonien/ sie heischen und haben Mahnen wie sie wollen/ gebunden oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Römisch-Catholische keine Proclama-^{Proclama-}
tiones dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangel-^{tions &}
ischen suchen; sondern es soll gnug seyn/ wan sie sich in ihrer Copulatio-
Religion nechst gelegenen Gemeinen proclaimiren / und wo nes.
sie wollen/ copuliren lassen.

ARTICULUS VI.

Herzogthümbe Gülich und Berg.

§. 1. Anreichend nun die Herzogthümer Gülich und Ber^{Evangeli- sche sollen}ge/da lassen des Hrn. Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. die Ang^{spurgische}